

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

221

Band 16 Nr. 10

20. März. 2018

Inhalt

BESCHLÜSSE

- | | | |
|-----|--|-----|
| I. | Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO)..... | 221 |
| II. | Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung..... | 222 |

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

- | | | |
|------|---|-----|
| III. | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF Änderung der Anlage 9 zum BAT-KF | 223 |
| IV. | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF..... | 223 |
| V. | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts..... | 223 |
| VI. | Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen | 224 |
| VII. | Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Abs. 2 EStG (Entgeltumwandlungs-ARR Sachleistungen)..... | 224 |

BEKANNTMACHUNGEN

- | | | |
|-------|---|-----|
| VIII. | Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2018..... | 225 |
|-------|---|-----|

BESCHLÜSSE

**I.
Verordnung
über die Geltendmachung
von Ansprüchen auf Erstattung
von Sanierungsgeld kirchlicher
Körperschaften gegenüber der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
(Sanierungsgelderstattungs-
verordnung – SGEVO)**

vom 20. Februar 2018

Aufgrund von Artikel 60, Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung der Lippischen Landeskirche in Verbindung mit § 147 Absatz 3 der Verwaltungsordnung erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, ihre kirchlichen Verbände und ihre selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen (im Folgenden: Landeskirche und ihre Einrichtungen).

**§ 2
Gemeinsame Erklärung**

(1) „Zur Absenkung des an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) zu entrichtenden Stärkungsbeitrages sowie zur Vermeidung von Vermögensnachteilen zu Lasten der Beitragszahler gibt der Landeskirchenrat für alle in § 1 bezeichneten Körperschaften und Einrichtungen eine gemeinsame Erklärung gegenüber der KZVK ab. „Die Erstat-

tungsansprüche derjenigen Körperschaften und Einrichtungen, für die der Landeskirchenrat einen Antrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der „Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung vom 13. September 2017“ (ARK-Regelung) in Verbindung mit der Satzung der KZVK gestellt hat, werden der KZVK als eine gemeinsame Einmalzahlung zur Verfügung gestellt. 3Diese wird durch die KZVK auf die Landeskirche und ihre Einrichtungen gemäß dem jeweiligen Anteil an den Stärkungsbeiträgen aufgeteilt und ihnen als Gegenwartwert gutgeschrieben. 4Daraus resultiert gem. § 64 der Satzung der KZVK eine zukünftige Reduktion des Stärkungsbeitrags der jeweiligen Körperschaft oder Einrichtung.

(2) In Bezug auf die Regelungen des § 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 der ARK-Regelung in Verbindung mit § 64 der Satzung der KZVK werden die Beteiligten, für die der Landeskirchenrat einen gemeinsamen Antrag gem. Absatz 1 gestellt hat, von der KZVK in Bezug auf die Einmalzahlung als ein Beteiligter behandelt.

(3) Der Landeskirchenrat kann für die Dauer des Erhebungszeitraumes gem. § 63 der Satzung der KZVK alle weiteren Erklärungen gegenüber der KZVK für die Einrichtungen gem. § 1 abgeben, soweit diese die Erstattungsansprüche dieser Körperschaften oder Einrichtungen gegen die KZVK, die daraus gebildete gemeinsame Einmalzahlung und den jeweiligen Gegenwartwert gem. § 64 der Satzung der KZVK betreffen.

§ 3

Einzelne Anträge zur Sanierungsgelderstattung / Erstattungsansprüche zwischen Beteiligten

(1) Einzelne Erklärungen der Landeskirche und ihrer Einrichtungen gem. § 1 gegenüber der KZVK, in denen ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsgeld, das bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurde, geltend gemacht wird, sind wegen des gemeinsamen Antrages gem. § 2 ausgeschlossen.

(2) Aufgrund der gemeinsamen Einmalzahlung und des Ausgleichs gem. § 2 sind Erstattungsansprüche zwischen Körperschaften oder Einrichtungen, die Personal im Zeitraum der Sanierungsgelderhebung durch die KZVK übertragen haben, ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2043 außer Kraft.

Detmold, 20. Februar 2018

Der Landeskirchenrat

II.

Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

vom 20. Februar 2018

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes vom 21. November 1977 über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger i. V. m. § 9 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 20. Juni 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2017 - in Kraft ab 1. Januar 2017 (Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 8 S. 169) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. Der Landeskirchenrat kann die Dienstwohnungspflicht auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes aufheben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Detmold, 20. Februar 2018

Der Landeskirchenrat

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF Änderung der Anlage 9 zum BAT-KF

vom 24. Januar 2018

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der SD Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen, Anlage 9 Berufsgruppe 6 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 5 erhält folgenden Wortlaut: Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation 2 in entsprechender Tätigkeit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

Dortmund, den 24. Januar 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

vom 24. Januar 2018

§ 1

Änderung des Bundes-Angestellten- Tarifvertrages (BAT-KF)

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 13. September 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 werden hinter den Worten „höhere Entgeltgruppe“ die Worte „desselben Entgeltgruppenplanes“ eingefügt.
 2. In Satz 4 werden hinter den Worten „niedrigere Entgeltgruppe“ die Worte „desselben Entgeltgruppenplanes“ eingefügt.
 3. Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Für Eingruppierungen in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe innerhalb des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst gilt Absatz 5 entsprechend, falls eine stufengleiche Höher- bzw. Herabgruppierung nach Satz 1 nicht möglich ist.“

2. In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei einer Eingruppierung in eine Entgeltgruppe eines anderen Entgeltgruppenplans (Umgruppierung) werden die Mitarbeitenden derjenigen Stufe zugeordnet, die sie aufgrund der anerkannten Zeiten nach § 13 zuzüglich der seitdem berücksichtigten Stufenlaufzeiten erreicht haben, mindestens aber der ersten mit Entgelt belegten Stufe. Die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Umgruppierung. Die Mitarbeitenden erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Februar 2018 in Kraft.

Dortmund, den 24. Januar 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

V. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

vom 24. Januar 2018

§ 1

Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „07. April 2016“ durch das Datum „29. November 2017“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „07. April 2016“ durch das Datum „29. November 2017“ ersetzt.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 29. November 2017 in Kraft.

Dortmund, den 24. Januar 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

VI.

**Arbeitsrechtsregelung
über Abweichungen von kirchlichen
Arbeitsrechtsregelungen**

vom 24. Januar 2018

§ 1**Abweichende Regelungen**

Für Mitarbeitende, die in Betreuungsvereine gem. § 4 BAT-KF überlassen sind, wird die Höchstüberlassungsdauer des § 1 Absatz 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) auf 6 Jahre verlängert.

§ 2**Geltungsbereich**

(1) Die Arbeitsrechtsregelung gilt nur für Personalgestellungen oder -abordnungen in Betreuungsvereine, die Mitglied im Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL sind.

(2) Die Arbeitsrechtsregelung gilt nur für Mitarbeitende, die zu Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung in Betreuungsvereine überlassen werden.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Dortmund, den 24. Januar 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

**VII. Arbeitsrechtsregelung
zur Entgeltumwandlung
für Sachleistungen
gemäß § 8 Abs. 2 EStG
(Entgeltumwandlungs-ARR
Sachleistungen)**

vom 24. Januar 2018

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend Mitarbeitende genannt —, die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke tätig sind.

§ 2

**Entgeltumwandlung für Sachleistungen
gemäß § 8 Abs. 2 EStG**

(1) Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 1 kann die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung Dienstfahrradgestellung gemäß § 8 Abs. 2 S. 8 EStG (normales (Elektro-)Fahrrad) oder gemäß § 8 Abs. 2 S. 2-5 EStG (Elektrofahrrad > 25km/h) vereinbart werden. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und eine Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zu schließen.

(2) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen wird das Tabellenentgelt gemäß § 12 BAT-KF des Mitarbeitenden um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. Der Arbeitgeber gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Abs. 2 EStG.

(3) Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile des Tabellenentgelts gemäß § 12 BAT-KF oder aus dem Arbeitsverhältnis. Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen. Die Entgeltumwandlung nach dieser Arbeitsrechtsregelung ist unter Berücksichtigung einer etwaigen weiteren Entgeltumwandlung nach der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung zulässig, soweit dem Mitarbeitenden das Mindestentgelt gleich welcher Rechtsgrundlage verbleibt.

(4) Vor der Entstehung der Vergütungsansprüche im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Arbeitsvertrag entsprechend Abs. 1-3 zu ändern.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Die Gehaltsumwandlung aus dem Bruttoentgelt wird steuerlich nur anerkannt, wenn der Arbeitsvertrag entsprechend geändert wird. Aus dem Arbeitsvertrag müssen sich der Verzicht auf einen Teil des Bruttoentgelts und die stattdessen vom Arbeitgeber gewährten steuerfreien bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Abs. 2 EStG ergeben.

(5) Die Dienstvereinbarung muss folgenden Mindestinhalt haben:

- a) Mitarbeiterkreis
- b) Art der Sachleistung gemäß § 8 Abs. 2 EStG
- c) Antragsvoraussetzungen für den Mitarbeiter: Form, Frist, Art der Sachleistung, Umfang der Entgeltumwandlung (welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen), Beginn, Dauer
- d) Regelung für Zeiten, in denen der Mitarbeiter kein Entgelt erhält
- e) Regelung bei Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung (Form, Frist)
- f) Bindungsdauer
- g) Arbeitsvertragliche Vereinbarung

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Dortmund, den 24. Januar 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNGEN

VIII. Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2018

vom 21. November 2017

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben den Kirchensteu-

erbeschluss für das Steuerjahr 2018 gem. §§ 16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 8. Januar 2018

**Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)
Redaktion:	Andreas Heidemann, Telefon: 05231 - 976 723 E-Mail: Andreas.Heidemann@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand	Geschäftsstelle Landeskirchenamt, Telefon: 05231 - 976 802 E-Mail: Post_Versand@Lippische-Landeskirche.de
Adressenverwaltung:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de